

0.3 Kaninchen sind mit einem Lebendgewicht bei

- kleinen Rassen unter 2 kg,
- größeren Rassen unter 2,5 kg
- nicht abzunehmen.

7. Mangelanzeige und Garantieforderungen

7.1 Der Aufkaufbetrieb hat gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Myxomatose innerhalb von 10 Werktagen nach dem Tage der Abnahme schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle verliert der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb seinen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises. Die entstandenen Kosten der Abnahme sind vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu tragen.

V.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Bienenhonig

1. Abnahme von Bienenhonig

1.1 Für die Abnahme von Bienenhonig ist durch den Aufkaufbetrieb dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb das Verpackungsmaterial — Behälter, Eimer, Gläser, Deckel, Aufkleber und Etiketten — zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Etiketten und Aufklebern erfolgt kostenlos. Die Abgabe von Gläsern, Deckeln und Eimern wird gegen Erstattung der Selbstkostenpreise vorgenommen, die bei Lieferung des Bienenhonigs gemäß der verwendeten Verpackung zurückerstattet werden.

1.2 Die Lieferung des Bienenhonigs hat an die Aufkaufstellen des VEAB auf Kosten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zu erfolgen bzw. an die zwischen VEAB und sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb vereinbarte örtliche Abnahmestelle.

1.3 Bei Lieferung von Honig in Gläsern ist der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb verpflichtet, das geforderte Nettogewicht je Glas einzuhalten. Vom VEAB sind bei der Abnahme Kontrollen durchzuführen und bei festgestellten Untergewichten ist die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferers nachzuwiegen.

2. Mangelanzeige und Garantieforderungen

2.1 Wird nach der Abnahme festgestellt, daß der Honig nicht den Qualitätsbedingungen des Standards entspricht, so hat der VEAB die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Kenntnisnahme, gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb schriftlich anzuzeigen. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb hat innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Anzeige an den VEAB Ersatz zu liefern oder den Preis zurückzuerstatten.

VI.

Voraussetzungen für die Lieferung von tierischen Erzeugnissen zu Aufkaufpreisen

1. Für die Lieferung von tierischen Erzeugnissen zu Aufkaufpreisen sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1.1 Bei der Lieferung von Schlachttieren:

— Bei LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und Mitgliedern der LPG des Typ I und II die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Schlachtvieh insgesamt für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat, bei allen anderen Erzeugern für die abgelaufene Zeit und für das laufende Quartal. Es muß jedoch mindestens die anteilmäßige Pflichtablieferungsmenge (Schlachtrinder und sonstige Schlachttiere oder Schlachtschweine) in der Tierart erfüllt sein, die geliefert werden soll, sofern keine Ausnahmeregelung gestattet wird;

— bei der Lieferung von Schlachttieren im IV. Quartal müssen die LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und die Mitglieder der LPG Typ I und II die Pflichtablieferungsmengen sowohl in Schlachtrindern und sonstigen Schlachttieren als auch in Schlachtschweinen für das I. bis III. Quartal und den laufenden Monat, alle anderen Erzeuger die gesamten Pflichtablieferungsmengen des Jahres erfüllt haben.

1.2 Bei der Lieferung von Eiern:

— Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat.

1.3 Bei der Lieferung von Milch:

— Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat.

1.4 Bei der Lieferung von Geflügel:

— Die volle Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Lieferung und Abnahme von pflanzlichen Erzeugnissen

I.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Körnerfrüchten (Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten)

1. Gewichtsfeststellung bei Körnerfrüchten

1.1 Das Gewicht/Masse der Partien der gelieferten Körnerfrüchte wird durch bestätigte Wäger auf geeichten automatischen Waagen, Dezimal- oder Fuhrwerkswaagen festgestellt. Bei Gewichts-differenzen ist der Wägung auf automatischen Waagen der Vorrang zu geben.